



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

GIPFELTREFFEN VON LISSABON

1996

LISSABONNER DOKUMENT 1996

LISSABON 1996

DOC.S/1/96
3. Dezember 1996

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. LISSABONNER DOKUMENT 1996.....	2
GIPFELERKLÄRUNG VON LISSABON	3
ERKLÄRUNG VON LISSABON ÜBER EIN GEMEINSAMES UND UMFASSENDES SICHERHEITSMODELL FÜR EUROPA IM EINUNDZWANZIGSTEN JAHRHUNDERT	8
II. ANHÄNGE	13
ANHANG 1 ERKLÄRUNG.....	14
DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE.....	14
ANHANG 2 ERKLÄRUNG DER DELEGATION ARMENIENS.....	15
III. EIN RAHMEN FÜR RÜSTUNGSKONTROLLE.....	16
IV. ENTWICKLUNG DER AGENDA DES	23
FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION	23
ANLAGE	27
VON DEN VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGS ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA VERABSCHIEDETES DOKUMENT ÜBER UMFANG UND PARAMETER DES IN ABSATZ 19 DES SCHLUSSDOKUMENTS DER ERSTEN KONFERENZ ZUR ÜBERPRÜFUNG DES KSE-VERTRAGS	27
ANGEORDNETEN PROZESSES	27

I.
LISSABONNER DOKUMENT 1996

GIPFELERKLÄRUNG VON LISSABON

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind in Lissabon zusammengekommen, um die Lage in der OSZE-Region zu bewerten und unsere gemeinsame Sicherheit auf eine kooperative Grundlage zu stellen. An der Schwelle zum neuen Jahrhundert ist es wichtiger denn je, daß wir gemeinsam eine OSZE-Region schaffen, in der Frieden herrscht und in der sich alle unsere Nationen und jeder einzelne sicher fühlen.
2. Wir verabschieden heute die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, um die Sicherheit und Stabilität in der gesamten OSZE-Region zu stärken. Wir begrüßen den historischen Beschluß der Teilnehmerstaaten der OSZE, die Unterzeichnerstaaten des KSE-Vertrags sind, Anfang 1997 Verhandlungen zur Anpassung des Vertrags an das sich ändernde Sicherheitsumfeld in Europa aufzunehmen. Wir beabsichtigen, unser Potential zur Festigung von Frieden und Wohlstand in der gesamten OSZE-Region voll auszuschöpfen, wie wir es durch unsere vereinten Bemühungen um einen dauerhaften Frieden in Bosnien und Herzegowina - im Rahmen der OSZE und anderer einschlägiger Organisationen - unter Beweis gestellt haben.
3. Wir bekräftigen die in der Schlußakte von Helsinki festgeschriebenen OSZE-Prinzipien und die anderen OSZE-Verpflichtungen. Wir sind der Ansicht, daß die Einhaltung all dieser Prinzipien und die Durchführung aller Verpflichtungen verbessert und fortwährend überprüft werden muß. Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß ernstzunehmende Risiken und Herausforderungen, wie etwa jene in bezug auf unsere Sicherheit und Souveränität, nach wie vor zu größter Besorgnis Anlaß geben. Wir sind entschlossen, uns ihnen zu stellen.
4. Die Achtung der Menschenrechte ist und bleibt ein Grundprinzip unseres Demokratieverständnisses und des in der Charta von Paris verankerten Demokratisierungsprozesses. Wir sind entschlossen, die seit 1989 durch den Wandel bedingte Ausbreitung der Demokratie abzusichern und deren Weiterentwicklung in der OSZE-Region auf friedliche Weise zu bewältigen. Wir werden uns gemeinsam um die Stärkung demokratischer Institutionen bemühen.
5. Der OSZE kommt bei der Förderung von Sicherheit und Stabilität in all ihren Dimensionen eine Schlüsselrolle zu. Wir beschließen, unsere Bemühungen fortzusetzen, um ihre Effizienz als eines der Hauptinstrumente zur Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sowie ihre Fähigkeit, zur Normalisierung der Lage nach Konflikten beizutragen, zu verbessern. Wir ersuchen den Amtierenden Vorsitzenden, dem Treffen des Ministerrats 1997 über die erzielten Fortschritte zu berichten.
6. Die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert ist ein umfassender Ausdruck unseres Strebens nach Stärkung der Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region; dadurch ergänzt sie die einander verstärkenden Bemühungen anderer europäischer und transatlantischer Institutionen und Organisationen in diesem Bereich.
7. Die Rüstungskontrolle ist ein wichtiges Element unserer gemeinsamen Sicherheit. Vor allem der KSE-Vertrag ist und bleibt der Schlüssel zu unserer Sicherheit und Stabilität. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK), dessen Arbeit für unsere Sicherheit ebenfalls

von großer Bedeutung ist, hat zwei Beschlüsse verabschiedet, die der künftigen Arbeit eine neue Richtung geben: „Ein Rahmen für Rüstungskontrolle“ und „Entwicklung der Agenda des Forums für Sicherheitskooperation“. Als Beispiel für kooperative Sicherheit trachtet der Vertrag über den Offenen Himmel, dessen Geltungsbereich sich auf das Gebiet von Vancouver bis Wladiwostok erstreckt, nach erhöhter Transparenz zwischen allen Vertragsstaaten. Unter Hinweis auf den Beschluß von Budapest von 1994 betonen wir erneut mit Nachdruck, wie wichtig es ist, daß dieser Vertrag in Kraft tritt und umgesetzt wird. Darüber hinaus wäre die Einstellung illegaler Waffenlieferungen, insbesondere in Konfliktzonen, ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit nicht nur auf regionaler Ebene sondern auch weltweit.

8. Wir begrüßen es, daß Kasachstan, die Ukraine und Belarus ihrer Verpflichtung nachgekommen sind und alle Atomsprengköpfe von ihrem Territorium entfernt haben. Dies ist ein Beitrag von historischer Bedeutung zum Abbau der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines gemeinsamen Sicherheitsraums in Europa.

9. Der umfassende Sicherheitsansatz der OSZE erfordert eine bessere Durchführung aller Verpflichtungen in der menschlichen Dimension, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dadurch werden die gemeinsamen Werte einer freien und demokratischen Gesellschaft in allen Teilnehmerstaaten fester verankert, was eine unentbehrliche Grundlage für unsere gemeinsame Sicherheit ist. Unter den akuten Problemen in der menschlichen Dimension gefährden fortwährende Verletzungen der Menschenrechte, wie etwa Vertreibung, und die mangelnde Demokratisierung, die Bedrohung der Unabhängigkeit der Medien, Wahlbetrug, Erscheinungsformen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus nach wie vor die Stabilität in der OSZE-Region. Wir sind entschlossen, uns diesen Problemen auch in Zukunft zu stellen.

10. Vor dem Hintergrund der jüngsten Flüchtlingstragödien in der OSZE-Region und in Anbetracht der Frage der Zwangsmigration verurteilen wir erneut jegliche Politik der „ethnischen Säuberung“ oder Massenvertreibung und verpflichten uns feierlich, davon Abstand zu nehmen. Unsere Staaten werden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen die Rückkehr in Sicherheit und Würde entsprechend internationalen Standards ermöglichen. Ihre Wiedereingliederung in ihren Heimatorten muß ohne Diskriminierung betrieben werden. Wir sprechen dem Berater für Migrationsfragen des BDIMR unsere Anerkennung für seine Arbeit aus und sagen ihm für seine weitere Tätigkeit zum Aktionsprogramm, das auf der Regionalkonferenz zu Fragen von Flüchtlingen, Vertriebenen, anderen Formen der Vertreibung und von Rückkehrern in den betreffenden Staaten im Mai 1996 vereinbart wurde, unsere Unterstützung zu.

11. Die Presse- und Medienfreiheit gehört zu den Grundvoraussetzungen einer wirklich demokratischen und bürgerrechtlich orientierten Gesellschaft. In der Schlußakte von Helsinki sind wir die feierliche Verpflichtung eingegangen, dieses Prinzip zu achten. Es bedarf einer verstärkten Durchführung der OSZE-Verpflichtungen im Medienbereich, wobei gegebenenfalls die Arbeit anderer internationaler Organisationen zu berücksichtigen ist. Wir beauftragen daher den Ständigen Rat, Mittel und Wege zu prüfen, wie die Durchführung der OSZE-Verpflichtungen im Medienbereich stärker betont werden kann, und ein Mandat für die Ernennung eines OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit auszuarbeiten, das spätestens auf dem Treffen des Ministerrats 1997 vorzulegen ist.

12. Derselbe umfassende Sicherheitsansatz erfordert fortwährende Bemühungen um die Durchführung der OSZE-Verpflichtungen in der wirtschaftlichen Dimension und eine gebührende Entwicklung der OSZE-Aktivitäten im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen. Die OSZE sollte sich verstärkt damit

befassen, Sicherheitsrisiken aufzuzeigen, die aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen entstehen, und deren Ursachen und mögliche Auswirkungen zu erörtern; sie sollte die einschlägigen internationalen Institutionen auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die von diesen Risiken herrührenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Mit diesem Ziel vor Augen sollte die OSZE eine engere Verbindung zu einander verstärkenden internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen eingehen, unter anderem durch regelmäßige Konsultationen auf geeigneter Ebene, die der Verbesserung der Fähigkeit dienen sollen, sicherheitsrelevante Auswirkungen wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklungen in einem frühen Stadium zu erkennen und abzuschätzen. Das Zusammenwirken mit regionalen, subregionalen und länderübergreifenden Kooperationsinitiativen im ökonomischen und ökologischen Bereich sollte verstärkt werden, da diese zur Förderung der gutnachbarlichen Beziehungen und der Sicherheit beitragen. Daher beauftragen wir den Ständigen Rat, die Rolle des OSZE-Sekretariats in Fragen der wirtschaftlichen Dimension einer Prüfung zu unterziehen und ein Mandat für einen Koordinator innerhalb des OSZE-Sekretariats für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE auszuarbeiten, das spätestens auf dem Treffen des Ministerrats 1997 vorzulegen ist.

13. Wir zollen der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina unsere Anerkennung für ihre Leistungen, durch die sie zur Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina beiträgt. Die pragmatische Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen und der IFOR, wie auch die Rolle des Hohen Repräsentanten, haben wesentlich zu diesem Erfolg beigetragen und damit ein praktisches Beispiel für die Art des kooperativen Zusammenwirkens geliefert, auf dem Sicherheit durch den Einsatz einander verstärkender Institutionen aufgebaut werden kann.

14. Wir begrüßen die Zustimmung des Staatspräsidiums von Bosnien und Herzegowina zur Einrichtung des Ministerrats, die einen wichtigen Schritt zur Bildung voll einsatzfähiger gemeinsamer Institutionen darstellt. In Bekräftigung der Notwendigkeit, das Friedensübereinkommen vollständig umzusetzen, begrüßen wir die auf der Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und des Staatspräsidiums von Bosnien und Herzegowina am 14. November 1996 in Paris vereinbarten Grundsätze und den Beschluß der OSZE, das Mandat ihrer Mission in Bosnien und Herzegowina bis Ende 1997 zu verlängern, und stellen fest, daß im Rahmen der zweijährigen Konsolidierungsphase eine weitere Verlängerung möglich ist. Wir verpflichten uns, alle notwendigen Ressourcen finanzieller und personeller Art zur Verfügung zu stellen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann.

15. Die OSZE wird bei der Förderung und Festigung des Friedens in Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Wir bekunden, daß wir die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen für die Kommunalverwaltungen im Jahr 1997 überwachen werden, und begrüßen die diesbezügliche Zustimmung der Vertragsparteien zu Anhang 3 des Friedensübereinkommens. Wir werden die Arbeit der Mission und ihren Beitrag zur Umsetzung der Wahlergebnisse voll und ganz unterstützen. Wir werden mit konkreten Programmen beim Aufbau der Demokratie mithelfen und uns bei der Förderung und Überwachung der Menschenrechte engagieren. Wir werden auch in Zukunft Hilfestellung bei der Durchführung stabilisierender Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf subregionaler Ebene leisten.

16. Wir erinnern daran, daß die Verantwortung für die Durchführung des Friedensübereinkommens in erster Linie bei den Vertragsparteien selbst liegt, und fordern diese auf, nach Treu und Glauben mit der OSZE und anderen Institutionen zusammenzuarbeiten, um die zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens umzusetzen. Die

Rolle des Hohen Repräsentanten wird in diesem Zusammenhang weiterhin von besonderer Bedeutung sein. Wir fordern die Vertragsparteien dazu auf, in vollem Umfang mit dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten.

17. Dem Übereinkommen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina und dem Übereinkommen über subregionale Rüstungskontrolle wird weiterhin eine wichtige Rolle bei der Förderung und Festigung der militärischen Stabilität in Bosnien und Herzegowina und in der angrenzenden Region zukommen. Es sollten Verhältnisse gefördert werden, die die vollständige Umsetzung dieser Übereinkommen begünstigen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen erfüllt uns jedoch mit großer Sorge. Wir unterstützen die im November 1996 in Paris durch den Ministeriellen Lenkungsausschuß und das Staatspräsidium von Bosnien und Herzegowina erfolgte Bekräftigung, daß beide Übereinkommen vollständig umzusetzen sind und jede Umgehung unbedingt zu verhindern ist. Wir rufen die Vertragsparteien dazu auf, ihren Verpflichtungen durch Zusammenarbeit nach Treu und Glauben nachzukommen. Im Hinblick auf die regionale Rüstungskontrolle werden die Bemühungen zur Förderung der Durchführung von Anhang 1-B Artikel V des Friedensübereinkommens fortgesetzt, sofern bei der Durchführung der Artikel II und IV zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden.

18. Die Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina hat regionalen und subregionalen Bemühungen um dauerhaften Frieden, Stabilität und gute Nachbarschaft in Südosteuropa den Weg geebnet. Wir begrüßen die Entwicklung verschiedener Initiativen zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit auf subregionaler Ebene, wie etwa den in Royaumont in Gang gesetzten Stabilitätsprozeß, die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, die Zentraleuropäische Initiative und den durch die Erklärung von Sofia der Außenminister der Länder Südosteuropas wiederbelebten umfassenden Prozeß der Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit. Die OSZE könnte dazu beitragen, daß das Potential der verschiedenen regionalen Kooperationsbemühungen im Sinne gegenseitiger Unterstützung und Verstärkung im vollen Umfang ausgeschöpft wird.

19. Wir begrüßen es, daß die OSZE der Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin große Aufmerksamkeit widmet. Wir erwarten, daß die OSZE-Langzeitmission für Kosovo, den Sandschak und die Vojvodina ihre Arbeit ehestmöglich wieder aufnehmen kann. In Erfüllung ihres Mandats sollte eine derartige Mission unter anderem dazu beitragen, daß die Entwicklungen aktiv verfolgt werden und ein Dialog eingeleitet wird, damit die bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden können. Wünschenswert wären auch andere Formen der Einbeziehung der OSZE. Dazu sollten auch Bemühungen gehören, die Demokratisierung voranzutreiben, unabhängige Medien zu fördern und freie und gerechte Wahlen sicherzustellen. Unter Hinweis auf unsere früheren Erklärungen fordern wir die Aufnahme eines substantiellen Dialogs zwischen den Bundesbehörden und den albanischen Vertretern des Kosovo, um alle Probleme in dieser Region einer Lösung zuzuführen.

20. Wir bekräftigen unsere größtmögliche Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. Wir verurteilen die „ethnischen Säuberungen“, die in Abchasien die massive Vernichtung und die gewaltsame Vertreibung der vorwiegend georgischen Bevölkerung bewirkt haben. Destruktive Handlungen von Separatisten wie etwa die Behinderung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen und die Entscheidung, in Abchasien und in der Region Zchinwali/Südossetien Wahlen abzuhalten, machen die konstruktiven Bemühungen zur Förderung einer politischen Lösung dieser Konflikte zunichte. Wir sind davon überzeugt, daß

die Staatengemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen und die OSZE mit der Russischen Föderation als Vermittler, weiterhin tatkräftig an der Suche nach einer friedlichen Regelung mitwirken sollte.

21. Wir stellen fest, daß auf dem Weg zu einer politischen Lösung in Moldau gewisse Fortschritte zu verzeichnen sind. Zur Bewältigung der verbleibenden Schwierigkeiten bedarf es nun echter politischer Entschlossenheit, um eine Lösung auf der Grundlage der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau herbeizuführen. Wir appellieren an alle Seiten, sich verstärkt darum zu bemühen. Unter Hinweis auf den Beschluß des Gipfeltreffens von Budapest bringen wir erneut unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß bezüglich des Inkrafttretens und der Umsetzung des moldauisch-russischen Abkommens vom 21. Oktober 1994 über den Abzug der russischen Streitkräfte keine Fortschritte zu verzeichnen sind. Wir erwarten einen raschen, geordneten und vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte. In Erfüllung des Missionsmandats und anderer einschlägiger OSZE-Beschlüsse bestätigen wir die Verpflichtung der OSZE, die Durchführung dieses Prozesses unter anderem durch ihre Mission aufmerksam zu verfolgen und - in enger Zusammenarbeit mit den russischen und ukrainischen Vermittlern - die Herbeiführung einer Regelung im östlichen Teil Moldaus zu unterstützen. Der Amtierende Vorsitzende wird dem nächsten Treffen des Ministerrats über die erzielten Fortschritte berichten.

22. Wir begrüßen die jüngsten Schritte zu einer friedlichen Regelung in Tschetschenien, Russische Föderation. Wir sprechen der OSZE-Unterstützungsgruppe unsere Anerkennung dafür aus, daß sie einen so wertvollen Beitrag zur Herbeiführung eines Dialogs im Hinblick auf eine politische Lösung der Krise geleistet hat. Wir sind der Überzeugung, daß die Unterstützungsgruppe ihre Aufgaben auch in Zukunft wahrnehmen soll, insbesondere im Hinblick auf eine dauerhafte Friedensregelung, die Überwachung der Menschenrechte und die Unterstützung humanitärer Organisationen.

23. Wir unterstreichen die Bedeutung der zentralasiatischen Staaten in der OSZE. Wir verpflichten uns, die Bemühungen der OSZE, in diesem Gebiet demokratische Strukturen und Rechtsstaatlichkeit zu entwickeln, die Stabilität zu erhalten und Konflikte zu verhüten, zu verstärken.

24. Wir treten für die Weiterentwicklung des Dialogs mit unseren Kooperationspartnern im Mittelmeerraum, Japan und der Republik Korea ein. In diesem Zusammenhang ist es für die Stabilität in der OSZE-Region wichtig, die Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zu stärken. Wir begrüßen das anhaltende Interesse der Kooperationspartner im Mittelmeerraum, Japans und der Republik Korea an der OSZE sowie die Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit ihnen. Wir laden sie ein, an unseren Aktivitäten, gegebenenfalls auch an Treffen, teilzunehmen.

25. Das nächste Treffen des Ministerrats findet im Dezember 1997 in Kopenhagen statt.

26. Wir nehmen die Einladung der Türkei zur Kenntnis, das nächste Gipfeltreffen der OSZE in Istanbul abzuhalten.

27. Polen wird 1998 die Funktion des Amtierenden Vorsitzenden ausüben.

ERKLÄRUNG VON LISSABON ÜBER EIN GEMEINSAMES UND UMFASSENDES SICHERHEITSMODELL FÜR EUROPA IM EINUNDZWANZIGSTEN JAHRHUNDERT

1. Wir, die in Lissabon versammelten Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten, sind der Überzeugung, daß uns die Geschichte eine noch nie dagewesene Chance bietet. Freiheit, Demokratie und Zusammenarbeit zwischen unseren Nationen und Völkern sind nun das Fundament unserer gemeinsamen Sicherheit. Wir sind entschlossen, aus den Tragödien der Vergangenheit zu lernen und unsere Vision einer auf Zusammenarbeit gründenden Zukunft Wirklichkeit werden zu lassen, indem wir einen gemeinsamen Sicherheitsraum ohne Trennlinien schaffen, in dem alle Staaten gleichberechtigte Partner sind.

2. Wir sind vor ernstzunehmende Herausforderungen gestellt, doch wir stellen uns ihnen gemeinsam. Sie betreffen die Sicherheit und Souveränität von Staaten und die Stabilität unserer Gesellschaften. Die Menschenrechte werden nicht in allen OSZE-Staaten in vollem Umfang geachtet. Ethnische Spannungen, aggressiver Nationalismus, Verletzungen der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sowie erhebliche Schwierigkeiten im wirtschaftlichen Übergangsprozeß können die Stabilität bedrohen und auch auf andere Staaten übergreifen. Terrorismus, organisiertes Verbrechen, illegaler Drogen- und Waffenhandel, unkontrollierte Wanderungsströme und Umweltzerstörung geben der gesamten OSZE-Gemeinschaft zunehmend Anlaß zu Besorgnis.

3. Wir schöpfen Kraft aus unserer Vielfalt und werden uns diesen Herausforderungen gemeinsam stellen, durch die OSZE und in Partnerschaft mit anderen internationalen Organisationen. Unser Ansatz heißt kooperative Sicherheit und beruht auf Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit, auf Marktwirtschaft und sozialer Gerechtigkeit. Er schließt Streben nach Vorherrschaft aus. Er bedeutet gegenseitiges Vertrauen und friedliche Beilegung von Streitigkeiten.

4. Die OSZE spielt eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung des von uns angestrebten gemeinsamen Sicherheitsraums. Ihre grundlegenden Elemente - der umfassende Charakter und die Unteilbarkeit der Sicherheit sowie das Bekenntnis zu gemeinsamen Werten, Verpflichtungen und Verhaltensnormen - bestärken uns in unserem Bestreben, die Regierungen und den einzelnen zu befähigen, eine bessere und sicherere Zukunft zu schaffen.

5. Wir bekennen uns dazu, daß innerhalb der OSZE die Staaten ihren Bürgern Rechenschaft schulden und einander verantwortlich für die Durchführung der OSZE-Verpflichtungen sind.

6. Gemeinsam verpflichten wir uns,

- solidarisch zur Förderung der vollen Umsetzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen vorzugehen, wie sie in der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und anderen KSZE/OSZE-Dokumenten verankert sind;
- in Übereinstimmung mit unserer OSZE-Verantwortung und unter weitestgehender Nutzung der Verfahren und Instrumente der OSZE umgehend Konsultationen mit einem Teilnehmerstaat aufzunehmen, dessen Sicherheit bedroht ist, und gemeinsam

Aktionen zu erwägen, die gegebenenfalls in Verteidigung unserer gemeinsamen Werte unternommen werden müssen;

- keinen Teilnehmerstaat zu unterstützen, der unter Verletzung des Völkerrechts gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Teilnehmerstaats Gewalt androht oder einsetzt;
- die Sicherheitsanliegen aller Teilnehmerstaaten ernstzunehmen, unabhängig davon, ob sie militärischen Strukturen oder Vereinbarungen angehören.

7. Wir bekräftigen das jedem Teilnehmerstaat innewohnende Recht, seine Sicherheitsvereinbarungen einschließlich von Bündnisverträgen frei zu wählen oder diese im Laufe ihrer Entwicklung zu verändern. Jeder Teilnehmerstaat wird diesbezüglich die Rechte aller anderen achten. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen. Innerhalb der OSZE kommt keinem Staat, keiner Organisation oder Gruppierung mehr Verantwortung für die Erhaltung von Frieden und Stabilität in der OSZE-Region zu als anderen, noch kann einer/eine von ihnen irgendeinen Teil der OSZE-Region als seinen/ihren Einflußbereich betrachten.

8. Wir werden sicherstellen, daß die Anwesenheit ausländischer Truppen auf dem Territorium eines Teilnehmerstaats dem Völkerrecht, der frei zum Ausdruck gebrachten Zustimmung des aufnehmenden Staates oder einem einschlägigen Beschluß des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen entspricht.

9. Wir verpflichten uns zur Transparenz in unseren Handlungen und in unseren gegenseitigen Beziehungen. Alle unsere Staaten, die Sicherheitsvereinbarungen angehören, werden berücksichtigen, daß derartige Vereinbarungen öffentlich, berechenbar und offen sein und den Bedürfnissen der individuellen und der kollektiven Sicherheit entsprechen sollten. Diese Vereinbarungen dürfen die souveränen Rechte anderer Staaten nicht verletzen und werden auf deren legitime Sicherheitsanliegen Rücksicht nehmen.

Wir können die OSZE als Sammelstelle für Erklärungen und Übereinkünfte betreffend unsere Sicherheitsvereinbarungen nutzen.

10. Gestützt auf dieses Fundament, ist es nun unsere Aufgabe, unsere Zusammenarbeit für die Zukunft zu verstärken. Zu diesem Zweck

- ermutigen wir zu bilateralen oder regionalen Initiativen, die der Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit dienen. In diesem Zusammenhang könnte die OSZE eine Auswahl vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen zur Unterstützung regionaler Sicherheitsprozesse prüfen. Wir werden die Durchführung des Stabilitätspakts für Europa weiter verfolgen. Regionale Runde Tische können ein nützliches Instrument der vorbeugenden Diplomatie sein;
- bekräftigen wir - als wesentlichen Beitrag zur Sicherheit - unsere Entschlossenheit, alle unsere Verpflichtungen in bezug auf die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten vollständig zu achten und durchzuführen. Wir bekräftigen unseren Willen, uneingeschränkt mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten zusammenzuarbeiten. Wir sind bereit, jedem Ersuchen eines Teilnehmerstaats nachzukommen, der eine Lösung für Minderheitenfragen auf seinem Territorium sucht;

- legen wir großen Wert auf unsere Zusammenarbeit mit an die OSZE-Region angrenzenden Regionen, mit besonderem Augenmerk auf dem Mittelmeerraum;
- verpflichten wir uns, den Rüstungskontrollprozeß als zentrale Sicherheitsfrage in der OSZE-Region fortzusetzen;

Die weitere Stärkung der Stabilität durch konventionelle Rüstungskontrolle wird für die Zukunft der europäischen Sicherheit von entscheidender Bedeutung sein. Wir bekräftigen die Bedeutung des KSE-Vertrags und begrüßen den Beschluß der KSE-Vertragsstaaten, ihn als Beitrag zur gemeinsamen und unteilbaren Sicherheit an das sich ändernde Sicherheitsumfeld in Europa anzupassen.

- Wir begrüßen die vom Forum für Sicherheitskooperation verabschiedeten Beschlüsse über den „Rahmen für Rüstungskontrolle“ und die „Entwicklung der Agenda des Forums für Sicherheitskooperation“. Wir sind entschlossen, in diesem Forum weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander die gemeinsamen Sicherheitsanliegen der Teilnehmerstaaten zu bewältigen und das umfassende und kooperative OSZE-Konzept der unteilbaren Sicherheit fortzuführen.

In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, daß wir unter Berücksichtigung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Völkerrecht nur solche militärische Fähigkeiten aufrechterhalten werden, die mit den individuellen oder kollektiven legitimen Sicherheitsbedürfnissen vereinbar sind. Wir werden unsere militärischen Fähigkeiten auf der Grundlage innerstaatlicher demokratischer Verfahren auf transparente Weise festlegen und dabei die legitimen Sicherheitsanliegen anderer Staaten sowie die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, berücksichtigen.

- bekräftigen wir, daß die europäische Sicherheit die weitestgehende Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Teilnehmerstaaten und europäischen wie auch transatlantischen Organisationen erfordert. Die OSZE ist die umfassende Organisation für Konsultation, Beschlußfassung und Zusammenarbeit in ihrer Region und eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Als solche ist sie in besonderer Weise geeignet als Forum zur Verbesserung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung dieser Organisationen und Institutionen. Die OSZE wird mit diesen partnerschaftlich zusammenarbeiten, um Bedrohungen und Herausforderungen in ihrem Gebiet wirksam zu begegnen.

Unter außergewöhnlichen Umständen können die Teilnehmerstaaten gemeinsam beschließen, eine Angelegenheit im Namen der OSZE an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu verweisen, wann immer ihrer Beurteilung nach Maßnahmen des Sicherheitsrats im Sinne der einschlägigen Bestimmungen von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sein könnten;

- wird die OSZE ihre Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsorganisationen verstärken, die transparent und vorhersehbar agieren, deren Mitglieder einzeln und gemeinsam die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen befolgen und deren Mitgliedschaft auf offen und freiwillig eingegangenen Verpflichtungen beruht.

11. Unsere Arbeit am Sicherheitsmodell macht Fortschritte und wird tatkräftig fortgesetzt. Wir weisen unsere Vertreter an, mit Nachdruck am Sicherheitsmodell zu arbeiten, und

ersuchen den Amtierenden Vorsitzenden, dem nächsten Treffen des Ministerrats in Kopenhagen Bericht zu erstatten. Die Agenda für ihre Arbeit wird folgendes umfassen:

- fortlaufende Überprüfung der Einhaltung der OSZE-Prinzipien und der Durchführung von Verpflichtungen, die dafür sorgen soll, daß die Ziele der OSZE und die in dieser Agenda skizzierten Aufgaben ihrer Verwirklichung näher kommen;
- Stärkung der Instrumente für ein gemeinsames kooperatives Vorgehen innerhalb des OSZE-Rahmens im Falle der Nichteinhaltung von OSZE-Verpflichtungen durch einen Teilnehmerstaat;
- Festlegung der Modalitäten für die oben dargelegte Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen Sicherheitsorganisationen in einer Plattform für kooperative Sicherheit;
- ausgehend von den Erfahrungen mit OSZE-Instrumenten für vorbeugende Diplomatie und Konfliktverhütung Weiterentwicklung der vorhandenen und Entwicklung zusätzlicher Instrumente, damit die Teilnehmerstaaten dazu ermutigt werden, daß sie die OSZE stärker heranziehen, um im Sicherheitsbereich Fortschritte zu machen;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten mit dem Ziel der Weiterentwicklung der in dieser Erklärung dargelegten Vorstellungen und Grundsätze und der Verbesserung unserer Fähigkeit, konkreten Sicherheitsrisiken und -herausforderungen zu begegnen;
- Empfehlungen betreffend neue Verpflichtungen, Strukturen oder Vereinbarungen innerhalb des OSZE-Rahmens, die geeignet sind, die Sicherheit und Stabilität in Europa zu stärken.

Auf der Grundlage dieser Arbeit, im ungebrochenen Bekenntnis zur Schlußakte von Helsinki und unter Hinweis auf die Charta von Paris werden wir die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta in Erwägung ziehen, die den Bedürfnissen unserer Völker im neuen Jahrhundert gerecht wird.

12. Unser Streben nach mehr Sicherheit soll letztlich dazu führen, daß wir in einer gemeinsamen Anstrengung die Erwartungen aller unserer Bürger erfüllen und ihre Lebensbedingungen verbessern. In diesem Bestreben werden wir uns - gestützt auf pragmatische Ansätze und auf Ideale - den flexiblen und dynamischen Charakter der OSZE und ihre zentrale Rolle bei der Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität zunutze machen.

II. ANHÄNGE

ANHANG 1

ERKLÄRUNG DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE

Sie alle wissen, daß in den letzten beiden Jahren bei der Lösung des Konflikts in Berg-Karabach und der Frage der territorialen Integrität der Republik Aserbaidshan keine Fortschritte gemacht wurden. Ich bedaure, daß die Bemühungen der Kovorsitzenden der Minsker Konferenz um einen Kompromiß zwischen den Standpunkten der Parteien betreffend die Grundsätze für eine Regelung erfolglos blieben.

Drei Grundsätze, die Teil einer Konfliktlösung in Berg-Karabach sein sollten, wurden von den Kovorsitzenden der Minsker Gruppe empfohlen. Diese Grundsätze werden von allen Mitgliedstaaten der Minsker Gruppe unterstützt. Sie lauten wie folgt:

- territoriale Integrität der Republik Armenien und der Republik Aserbaidshan;
- Festlegung des Rechtsstatus von Berg-Karabach in einer Vereinbarung auf Grundlage der Selbstbestimmung, die Berg-Karabach das größtmögliche Maß an Selbstverwaltung innerhalb Aserbaidshans überträgt;
- garantierte Sicherheit für Berg-Karabach und seine gesamte Bevölkerung, einschließlich wechselseitiger Verpflichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Regelung durch alle Parteien.

Ich bedaure, daß dies für einen Teilnehmerstaat unannehmbar war. Diese Grundsätze finden die Unterstützung aller übrigen Teilnehmerstaaten.

Diese Erklärung wird in die Dokumente des Gipfeltreffens von Lissabon aufgenommen.

ANHANG 2

ERKLÄRUNG DER DELEGATION ARMENIENS

Im Zusammenhang mit der Erklärung des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE äußert die Delegation Armeniens ihre Bedenken zu folgenden Fragen:

1. Die Erklärung entspricht nicht dem Geist und dem Buchstaben des Mandats der Minsker Gruppe, das auf dem Gipfeltreffen von Budapest 1994 festgelegt wurde und Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Vereinbarung vorsieht. Die Frage des Status war Gegenstand von Erörterungen in direkten Verhandlungen, die nicht abgeschlossen wurden.
2. Diese Erklärung präjudiziert den Status Berg-Karabachs und widerspricht dadurch dem Beschluß des Ministerrats der OSZE von 1992, durch den diese Frage in den Zuständigkeitsbereich der Minsker Konferenz der OSZE verwiesen wurde, die nach Abschluß einer politischen Vereinbarung beginnen soll.
3. Die armenische Seite ist überzeugt, daß eine Lösung des Problems auf der Grundlage des Völkerrechts, der in der OSZE-Schlußakte von Helsinki festgeschriebenen Prinzipien und in erster Linie auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker gefunden werden kann.
4. Die armenische Seite ist bereit, sowohl im Rahmen der Minsker Gruppe als auch auf der Ebene direkter, von den Kovorsitzenden dieser Gruppe zu koordinierender Kontakte äußerst intensiv weiterzuverhandeln, um eine Kompromißlösung herbeizuführen.

Wir ersuchen, diese Erklärung der Gipfelerklärung beizufügen.

III.

EIN RAHMEN FÜR RÜSTUNGSKONTROLLE

(FSC.DEC/8/96)

I. EINLEITUNG

1. Rüstungskontrolle, einschließlich Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, ist Bestandteil des umfassenden und kooperativen Sicherheitskonzepts der OSZE. Das eingeschlossene Bekenntnis der OSZE-Teilnehmerstaaten zur vollständigen Umsetzung und zur Weiterentwicklung von Rüstungskontrollvereinbarungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der militärischen und politischen Stabilität innerhalb des OSZE-Gebiets. Die positiven Tendenzen in Richtung Zusammenarbeit, Transparenz und Vorhersehbarkeit müssen gestärkt werden.

2. Aufbauend auf den bestehenden Rüstungskontrollmaßnahmen wird die OSZE danach trachten, neue Wege zur Behandlung der Sicherheitsanliegen, die alle Staaten im OSZE-Gebiet betreffen, zu entwickeln. Zu solchen Sicherheitsanliegen gehören auch inner- und zwischenstaatliche Spannungen und Konflikte, die um sich greifen und die Sicherheit anderer Staaten beeinträchtigen könnten. Das Ziel sollte sein, ein Konzept und eine Struktur zur Unterstützung einer Reihe von Bemühungen zur Rüstungskontrolle, darunter auch in regionalen Angelegenheiten, zu entwickeln. Dabei wird es wichtig sein, stets sicherzustellen, daß OSZE-weite und regionale Ansätze einander ergänzen. Regionale Bemühungen um Rüstungskontrolle sollten unter anderem auf spezifischen Fragen der militärischen Sicherheit beruhen.

3. Um den Bemühungen der OSZE inhaltlichen und strukturellen Zusammenhalt zu verleihen, haben die Teilnehmerstaaten beschlossen, einen Rahmen für Rüstungskontrolle zu erstellen, aus dem ein Netz miteinander verknüpfter und einander verstärkender Rüstungskontrollverpflichtungen geschaffen werden soll. Der Rahmen wird die gegenwärtigen und künftigen Rüstungskontrollbemühungen zu einer umfassenden Struktur zusammenfügen. Er wird als Orientierungshilfe für künftige Rüstungskontrollverhandlungen zwischen den Teilnehmerstaaten und als Grundlage für die Erstellung einer flexiblen Agenda für die künftige Arbeit im Bereich der Rüstungskontrolle dienen. Der Rahmen wird ein wichtiger Beitrag zu weiterreichenden Bemühungen der OSZE im Sicherheitsbereich sein und die in der OSZE im Gange befindliche Arbeit an einem Sicherheitsmodell für das einundzwanzigste Jahrhundert ergänzen.

4. Die Grundlage für dieses Netz existiert bereits. Der KSE-Vertrag legt den Grundstein für militärische Stabilität und Vorhersehbarkeit, was für die Sicherheit aller Teilnehmerstaaten der OSZE wesentlich ist. Das Wiener Dokument hat erhöhte Transparenz und verstärktes gegenseitiges Vertrauen hinsichtlich der Streitkräfte und der militärischen Aktivitäten aller OSZE-Teilnehmerstaaten bewirkt. Der Verhaltenskodex hat wichtige Normen für politisch-militärische Aspekte der Sicherheit festgelegt. Diese bereits bestehenden Verpflichtungen sind das Kernstück des OSZE-Konzepts der kooperativen Sicherheit.

Der Vertrag über den Offenen Himmel, der sobald wie möglich in Kraft treten sollte, kann einen wichtigen Beitrag zu Transparenz und Offenheit leisten.

Der durch das Allgemeine Rahmenübereinkommen für Frieden in Bosnien und Herzegowina eingeleitete Rüstungskontrollprozeß unter der Ägide der OSZE ist ein wichtiger Teil der OSZE-Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Stabilität.

Damit wirksame Reaktionen auf militärische Herausforderungen der Sicherheit der OSZE-Teilnehmerstaaten erfolgen können, sind über die ständige Betonung der vollständigen Durchführung und angemessenen Weiterentwicklung bestehender Vereinbarungen hinaus neue Verhandlungen und Bemühungen erforderlich, die deren Beitrag ergänzen.

5. Die Lehren und Errungenschaften der bisherigen Bemühungen sowie die in diesem Dokument genannten Zwecke, Methoden und Verhandlungsgrundsätze bilden zusammen die Grundlage für das Eingehen auf die Herausforderungen und Risiken im Bereich der militärischen Sicherheit im OSZE-Gebiet. Somit werden spätere Verhandlungen und daraus resultierende Vereinbarungen mit den bereits innerhalb des Rahmens bestehenden Vereinbarungen konzeptionell verknüpft. Dem Forum für Sicherheitskooperation kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, wie die OSZE die vielen einzelnen Bestrebungen, die jede für sich und in ihrer Gesamtheit zur Sicherheit und zum Wohl aller Teilnehmerstaaten beitragen, miteinander verbindet.

6. Der Rahmen hat den Zweck,

- dazu beizutragen, das OSZE-Gebiet zu einem unteilbaren gemeinsamen Sicherheitsraum weiterzuentwickeln, indem unter anderem Impulse zur Ausarbeitung weiterer Rüstungskontrollmaßnahmen gegeben werden;
- eine Grundlage für die Stärkung von Sicherheit und Stabilität durch greifbare Schritte zu bieten, mit dem Ziel, die Sicherheitspartnerschaft zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten zu stärken;
- OSZE-Teilnehmerstaaten in die Lage zu versetzen, sich in geeigneter Art und Weise mit spezifischen Sicherheitsproblemen zu befassen, und zwar nicht jeder für sich, sondern als Teil eines OSZE-weiten Unterfangens, dem alle verpflichtet sind;
- ein Netz miteinander verknüpfter und einander verstärkender Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle zu schaffen, das dem Prinzip der Unteilbarkeit der Sicherheit aller OSZE-Teilnehmerstaaten Ausdruck verleiht;
- der Wechselbeziehung zwischen bestehenden und künftigen Vereinbarungen strukturellen Zusammenhalt zu verleihen;
- eine Grundlage für die Ausarbeitung einer flexiblen Agenda für die künftige Rüstungskontrolle in der OSZE zu bilden.

II. HERAUSFORDERUNGEN UND RISIKEN

7. Auf dem Gebiet der militärischen Sicherheit bestehen im OSZE-Gebiet noch immer Herausforderungen und Risiken und weitere können sich in Zukunft ergeben. Der Rahmen wird dazu beitragen, auf die Herausforderungen und Risiken, für die Rüstungskontrollmaßnahmen das geeignete Mittel wären, verstärkt in kooperativer Weise einzugehen. Dabei sollten unter anderem folgende Fragenkomplexe behandelt werden:

- militärische Ungleichgewichte, die zu Instabilität beitragen können;

- Spannungen und Konflikte zwischen Staaten, insbesondere in Grenzgebieten, welche die militärische Sicherheit beeinträchtigen;
- innere Auseinandersetzungen, die den Keim militärischer Spannungen oder Konflikte zwischen Staaten in sich tragen;
- Stärkung der Transparenz und Vorhersehbarkeit im Hinblick auf die militärischen Absichten der Staaten;
- Hilfe bei der Sicherstellung, daß militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte der demokratischen politischen Kontrolle und Führung durch verfassungsmäßige Organe und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit unterliegen;
- Sicherstellung, daß die Entwicklung oder Schaffung multinationaler militärischer und politischer Organisationen mit dem umfassenden und kooperativen Sicherheitskonzept der OSZE voll vereinbar ist und ebenso mit den Zielsetzungen der Rüstungskontrolle im vollen Einklang steht;
- Sicherstellung, daß kein Teilnehmerstaat, keine Organisation oder Gruppierung seine/ihre Sicherheit auf Kosten der Sicherheit anderer stärkt oder irgendeinen Teil des OSZE-Gebiets als besondere Einflußsphäre betrachtet;
- Sicherstellung, daß die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte auf dem Territorium eines Teilnehmerstaats dem Völkerrecht, der frei zum Ausdruck gebrachten Zustimmung des aufnehmenden Staates oder einem einschlägigen Beschluß des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen entspricht;
- Sicherstellung, daß Rüstungskontrollvereinbarungen jederzeit, auch in Krisenzeiten, vollständig umgesetzt werden;
- Sicherstellung, daß mittels eines Prozesses regelmäßiger, im Sinne kooperativer Sicherheit durchgeführter Überprüfung gewährleistet wird, daß die Rüstungskontrollvereinbarungen weiterhin den Sicherheitsbedürfnissen im OSZE-Gebiet entsprechen;
- Sicherstellung, daß bei der Bekämpfung des Terrorismus in jeglicher Form und in all seinen Praktiken - auch bei der Durchführung bestehender Verpflichtungen - umfassend zusammengearbeitet wird.

III. VERHANDLUNGSGRUNDSÄTZE

8. Miteinander verknüpfte und einander verstärkende Rüstungskontrollvereinbarungen sind die logische Folge des Prinzips der Unteilbarkeit der Sicherheit. Sowohl die Aushandlung als auch die Umsetzung regionaler oder sonstiger, nicht für alle OSZE-Teilnehmerstaaten bindender Vereinbarungen im OSZE-Gebiet liegen demnach im unmittelbaren Interesse aller Teilnehmerstaaten. Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden ihre Bemühungen um Vertrauens- und Sicherheitsbildung mittels frei verhandelter Rüstungskontrollvereinbarungen fortsetzen. Die Rüstungskontrollregime werden den spezifischen Charakteristika der Streitkräfte der einzelnen Teilnehmerstaaten sowie bereits vereinbarten Verpflichtungen Rechnung tragen. Die Erfahrungen der Vergangenheit nutzend haben die OSZE-Teilnehmerstaaten die folgenden Grundsätze entwickelt, die künftigen

Verhandlungen als Leitfaden dienen sollen. Die Anwendbarkeit jedes dieser Grundsätze wird von den jeweils berührten besonderen Sicherheitsbedürfnissen abhängen:

- Suffizienz. Rüstungskontrollregime sollten Maßnahmen enthalten, die sicherstellen, daß jeder Teilnehmerstaat nur solche militärischen Fähigkeiten aufrechterhält, die mit den legitimen individuellen oder kollektiven Sicherheitserfordernissen vereinbar sind, und nicht den Versuch unternimmt, irgendeinen anderen Teilnehmerstaat militärisch zu dominieren.
- Transparenz durch Informationsaustausch. Ein wesentliches Element eines jeden wirksamen Rüstungskontrollregimes ist es, für einen vollständigen, korrekten und zeitgerechten Austausch maßgeblicher Informationen, unter anderem über Umfang, Struktur, Standort und Militärdoktrin der Streitkräfte sowie deren Aktivitäten, Sorge zu tragen.
- Verifikation. Die angenommenen Maßnahmen sollten nach Bedarf mit Verifikation verbunden werden, die dem Inhalt und der Bedeutung dieser Maßnahmen angemessen ist. Dies sollte eine Verifikation einschließen, die ausreichend intrusiv ist, um die ausgetauschten Informationen und die Umsetzung der der Verifikation unterliegenden vereinbarten Maßnahmen beurteilen zu können, wodurch das Vertrauen gestärkt wird.
- Begrenzung von Streitkräften. Begrenzungen und, wo nötig, Reduzierungen sind ein wichtiges Element des fortgesetzten Bemühens um Sicherheit und Stabilität auf niedrigerem Streitkräfteniveau. Sonstige beschränkende Bestimmungen für Streitkräfte und sicherheitsbildende Maßnahmen bleiben wesentliche Elemente im Streben nach Stabilität.

IV. ZIELE UND METHODEN FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER RÜSTUNGSKONTROLLE

9. Zu den Zielen der Rüstungskontrolle und den Methoden, die zur Stärkung von Stabilität und Sicherheit und zur Erhöhung von Transparenz, Zusammenarbeit und Vertrauen innerhalb des OSZE-Gebiets beitragen, sollten unter anderem folgende zählen:

- Stärkung des Konzepts der unteilbaren Sicherheit;
- Verbesserung bestehender OSZE-weiter Maßnahmen auf der Grundlage der ständigen Bewertung ihrer Wirksamkeit und, nach Bedarf, Entwicklung neuer Maßnahmen zur Behandlung künftiger und fortbestehender Herausforderungen im Sicherheitsbereich;
- Verlagerung der Erörterung regionaler Sicherheitsfragen auf eine mehr am Praktischen und Konkreten orientierte Ebene, um Maßnahmen zur Verringerung regionaler Instabilität und militärischer Ungleichgewichte zwischen OSZE-Teilnehmerstaaten zu entwerfen;
- Ausarbeitung von Rüstungskontrollmaßnahmen zur Stabilisierung spezifischer Krisensituationen, unter anderem auch dadurch, daß in geeigneter Weise von allen einschlägigen, bereits bestehenden Maßnahmen Gebrauch gemacht wird;
- Prüfung, wo angemessen, der Frage der Begrenzung von Streitkräften und der Beschränkung ihrer Aktivitäten;

- bei der Ausarbeitung von Rüstungskontrollmaßnahmen gebührende Berücksichtigung der legitimen Sicherheitsinteressen jedes Teilnehmerstaats, unabhängig davon, ob er einem politisch-militärischen Bündnis angehört;
- Entwicklung von Transparenz, Konsultation und Zusammenarbeit beim Ausbau oder bei der Schaffung multinationaler militärischer und politischer Organisationen, wobei in diesem Zusammenhang das ureigene Recht eines jeden Teilnehmerstaats Anerkennung finden muß, seine eigenen Sicherheitsvereinbarungen einschließlich von Bündnisverträgen zu wählen oder zu verändern;
- Sicherstellung größerer Transparenz durch Übermittlung von Informationen über die Durchführung regionaler und sonstiger, nicht für alle OSZE-Teilnehmerstaaten bindender Vereinbarungen innerhalb des OSZE-Gebiets an alle Teilnehmerstaaten, wie dies von den Unterzeichnern dieser Vereinbarungen vereinbart wurde;
- Verbesserung bestehender und erforderlichenfalls Entwicklung neuer Verifikationsbestimmungen.

10. Die Teilnehmerstaaten anerkennen, daß es unerlässlich ist, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen jederzeit einzuhalten, wenn diese Ziele erreicht werden sollen. Sie beabsichtigen, die Durchführung weiterhin regelmäßig und genau zu verfolgen und nach wirksameren Methoden zur Überprüfung der Durchführung zu suchen, unter anderem durch die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Fachkompetenz und Ressourcen.

V. SCHAFFUNG EINES NETZES VON RÜSTUNGSKONTROLLVEREINBARUNGEN

11. Die Teilnehmerstaaten sind im Bereich der Rüstungskontrolle verschiedenste Verpflichtungen eingegangen. Diese Verpflichtungen sind rechtlich oder politisch bindend und unterscheiden sich in ihrem Inhalt und geographischen Geltungsbereich, der entweder weltweit, OSZE-weit, regional oder bilateral sein kann. Die im Anhang zu diesem Dokument aufgezählten Vereinbarungen bilden eine Grundlage für ein Netz miteinander verknüpfter und einander verstärkender Vereinbarungen. Die vollständige Durchführung der aufgezählten Vereinbarungen ist wesentlich für den Aufbau der kollektiven und individuellen Sicherheit der Teilnehmerstaaten, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei oder Unterzeichner dieser Vereinbarungen sind oder nicht.

12. Aufbauend auf den erzielten Ergebnissen, wird sich die künftige Arbeit in der Rüstungskontrolle mit den sich bereits abzeichnenden und neuen Herausforderungen und der Weiterentwicklung von Transparenz, Offenheit und Zusammenarbeit im militärischen Bereich befassen. Künftige Rüstungskontrollvereinbarungen können gesondert ausgehandelt werden, wären jedoch Bestandteil des Netzes.

ANHANG ZUM „RAHMEN FÜR RÜSTUNGSKONTROLLE“

- Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa
- Vertrag über den Offenen Himmel
- Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa
- Stabilisierende Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen
- Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen
- Weltweiter Austausch militärischer Information
- Wiener Dokument 1994
- Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit
- Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung

IV.

ENTWICKLUNG DER AGENDA DES FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION

(FSC.DEC/9/96)

Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),

- unter Hinweis auf ihren in Kapitel V der Gipfelerklärung von Helsinki vom 10. Juli 1992 gefaßten Beschluß, das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) zur Stärkung von Sicherheit und Stabilität innerhalb der OSZE-Staatengemeinschaft zu schaffen,
- nach Prüfung und Beurteilung der im FSK erzielten Verhandlungsergebnisse, insbesondere zu dem in Helsinki vereinbarten Sofortprogramm, und der in Kapitel V der Gipfelerklärung von Budapest vom 6. Dezember 1994 festgelegten weiteren Aufgaben,
- mit der Feststellung, daß ein neues Arbeitsprogramm für das FSK erforderlich ist,
- aufbauend auf dem Dokument mit dem Titel „Ein Rahmen für Rüstungskontrolle“,
- unter Hinweis auf ihre Verpflichtung, diesen Rahmen als Grundlage einer Agenda für Rüstungskontrolle heranzuziehen, um das Netz von Sicherheitsverpflichtungen zu verstärken, die die Teilnehmerstaaten untereinander eingegangen sind, und
- unter Berücksichtigung bestehender Vereinbarungen und der besonderen Sicherheitsbedürfnisse sowie der spezifischen Charakteristika der Streitkräfte der einzelnen Teilnehmerstaaten,

haben beschlossen, daß sich das FSK vorrangig mit folgenden Fragen befassen soll:

I. DURCHFÜHRUNG VEREINBARTER RÜSTUNGSKONTROLLMASSNAHMEN

Die Teilnehmerstaaten kommen überein, an der vollständigen Durchführung aller bestehenden, von der OSZE vereinbarten Rüstungskontrollmaßnahmen und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) dem Buchstaben und dem Geiste nach weiterhin festzuhalten, um Vertrauen, Sicherheit und Stabilität im OSZE-Gebiet weiter zu stärken. Besondere Aufmerksamkeit wird der Durchführung des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gelten; unter anderem wird die Abhaltung einer Folgekonferenz erwogen. Das FSK wird die Beurteilung der Durchführung vereinbarter Maßnahmen unter Anwendung bestehender Verfahren fortsetzen.

Das FSK wird die Möglichkeit prüfen, Teilnehmerstaaten auf Ersuchen Hilfestellung bei der Durchführung zu leisten. Dabei wird es die von den Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis bereitgestellten Ressourcen sowie die im Konfliktverhütungszentrum vorhandenen Ressourcen und Erfahrungen nutzen.

II. REGIONALE MASSNAHMEN

Angesichts der Herausforderungen und Chancen, die sich durch die Lage in bestimmten Regionen ergeben, können sich die Teilnehmerstaaten innerhalb des FSK informell und ohne Einschränkung des Teilnehmerkreises mit regionalen Fragen befassen und Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit sondieren. Dies wird auf Initiative und im Interesse eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten aus der betreffenden Region geschehen. Die Teilnehmerstaaten können sich auch als direkte Reaktion auf eine instabile Lage in einer Region des OSZE-Gebiets, beziehungsweise wenn sich eine solche auf eine Region des OSZE-Gebiets auszudehnen droht, mit regionalen Fragen befassen. Das FSK kann insbesondere nach Mitteln und Wegen suchen, um von seinem Beschluß über „Stabilisierende Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen“ wirksamer Gebrauch zu machen.

Diese Initiativen können sich auf Maßnahmen beziehen, die speziell auf die betreffende Region zugeschnitten sind und OSZE-weite Bemühungen ergänzen, falls diese Bemühungen einer Verstärkung bedürfen, um den spezifischen Erfordernissen einer Region gerecht zu werden. Die Maßnahmen können dem Zweck dienen, die Transparenz und Vorhersehbarkeit zu festigen oder zu erhöhen, gutnachbarliche Beziehungen auf militärischem Gebiet zu fördern oder Spannungen zu verringern. Sie werden Bestandteil der OSZE-weiten Verpflichtungen sein.

Das FSK wird regionale Vereinbarungen unterstützen, die entweder unter unmittelbarer Beteiligung der OSZE oder unter ihrer Ägide ausgehandelt wurden oder werden sollen.

III. ENTWICKLUNG EINES NETZES VON RÜSTUNGSKONTROLL-VEREINBARUNGEN

Die Teilnehmerstaaten haben sich durch den Rahmen für Rüstungskontrolle dazu verpflichtet, ein Netz miteinander verknüpfter und einander verstärkender Vereinbarungen zu schaffen.

Dazu kann die Sondierung von Mitteln und Wegen gehören, wie die Teilnehmerstaaten durch freiwillig aufgenommene Verhandlungen und auf der Grundlage gleicher Rechte neue Vereinbarungen entwickeln können, zur Unterstützung kooperativer Ansätze und zur Behandlung von Sicherheitsanliegen und -erfordernissen, die im Rahmen für Rüstungskontrolle aufgezeigt werden. Solche Vereinbarungen, die sich ihrem Inhalt und ihrem geographischen Geltungsbereich nach unterscheiden können - sie können OSZE-weit, auf regionaler oder bilateraler Ebene abgeschlossen werden -, werden Bestandteil des Netzes sein und miteinander sowie mit den im Rahmen für Rüstungskontrolle festgelegten Zielen und Methoden im Einklang stehen.

Das FSK wird gemäß seinem Mandat seine Funktion als Forum für den Sicherheitsdialog ausbauen. Die Teilnehmerstaaten werden dieses Gremium in vollem Ausmaß für einen regelmäßigen und substantiellen Informationsaustausch über die Arbeit an gesonderten Rüstungskontrollverhandlungen und -prozessen (z. B. innerhalb der Gemeinsamen Beratungsgruppe) und über die dabei gemachten Fortschritte nützen. Dadurch wird es möglich sein, unter Beachtung des umfassenden OSZE-Konzepts der unteilbaren Sicherheit die im FSK geäußerten Ansichten und Bedenken in diesen Verhandlungen und Prozessen zu berücksichtigen.

IV. VERSTÄRKUNG VEREINBARTER UND ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN

Zur Erhöhung der Transparenz und Vorhersehbarkeit in ihren Sicherheitsbeziehungen kommen die Teilnehmerstaaten überein, nach Mitteln und Wegen zur Stärkung bestehender Rüstungskontrollvereinbarungen und VSBM-Regime zu suchen, insbesondere des Wiener Dokuments 1994. Das FSK wird sich auch mit den Aussichten für die Förderung kooperativer Formen der Verifikation sowie mit der Frage befassen, wie die VSBM und andere Rüstungskontrollinstrumente in der vorbeugenden Diplomatie, der Krisenbewältigung und der Normalisierung der Lage nach Konflikten bestmöglich eingesetzt werden können.

Das FSK wird weitere Bemühungen um die Entwicklung normsetzender Maßnahmen (NSM), wie etwa des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, der Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen und der Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung erwägen, sowie die Möglichkeit der Annahme neuer NSM.

Im Einklang mit den im Rahmen für Rüstungskontrolle aufgezeigten Risiken und Herausforderungen wird das FSK die mögliche Entwicklung neuer Maßnahmen untersuchen. Eine Liste von Anregungen, die bisher von einem oder mehreren Teilnehmerstaaten gemacht wurden, ist im Anhang enthalten.

* * * * *

Die Teilnehmerstaaten werden erwägen:

- die Einführung effizienterer Arbeitsmethoden im FSK;
- Mittel und Wege zur besseren Verknüpfung zwischen dem FSK und dem Ständigen Rat in einander ergänzenden Tätigkeitsbereichen;
- die Weitergabe der Erfahrungen des FSK an die Partnerstaaten im angrenzenden Mittelmeerraum auf deren Wunsch und innerhalb verfügbarer Ressourcen; und
- Maßnahmen zur Ergänzung (aber nicht Duplizierung) der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft in bezug auf eine wirksame Lösung in der Frage der Antipersonenminen und in bezug auf den Kampf gegen den Terrorismus.

* * * * *

Die Teilnehmerstaaten der OSZE haben ferner beschlossen, daß das FSK beim nächsten Treffen des Ministerrats über die erzielten Fortschritte und darüber berichten wird, welche konkreten Themen im Rahmen der Agenda übernommen werden.

ANHANG ZU „ENTWICKLUNG DER AGENDA DES FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION“

In Anbetracht der von bestimmten Teilnehmerstaaten zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse wurden von einem oder mehreren Teilnehmerstaaten die folgenden Anregungen geäußert, zu denen kein Konsens besteht:

- Ausdehnung von VSBM auf Aktivitäten der Seestreitkräfte
- Austausch von Informationen über Kräfte der inneren Sicherheit
- Maßnahmen betreffend die Stationierung von Streitkräften
- Zusammenarbeit bei der Rüstungskonversion
- Maßnahmen betreffend die Dislozierung von Streitkräften auf ausländischem Territorium, einschließlich ihrer Verlegung über Landesgrenzen
- Regelmäßige Seminare (auf hoher militärischer Ebene) zur Militärdoktrin
- ein „OSZE-Weißbuch“ zu Verteidigungsfragen auf der Grundlage bestehender OSZE-Informationsregime und ausgehend von einzelstaatlichen Erfahrungen
- Untersuchung der Möglichkeit einer Schaffung atomwaffenfreier Zonen in Europa
- Freiwillige Teilnahme, auf einzelstaatlicher Basis, an der Verifikation und am Informationsaustausch regionaler Regime
- Transparenz im Hinblick auf strukturelle, qualitative und operative Aspekte der Streitkräfte
- Einseitige Erklärung von Waffenobergrenzen

Alle weiteren Anregungen werden den Regeln und Verfahren des FSK entsprechen.

ANLAGE

Auf Ersuchen des Ministerpräsidenten Belgiens, S.E. Jean-Luc Dehaene, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gemeinsamen Beratungsgruppe der KSE wurde das folgende Dokument dem Gipfeltreffen durch den Vorsitzenden, den Ministerpräsidenten Portugals S.E. António Guterres, zur Kenntnis gebracht.

VON DEN VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGS ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA VERABSCHIEDETES DOKUMENT ÜBER UMFANG UND PARAMETER DES IN ABSATZ 19 DES SCHLUSSDOKUMENTS DER ERSTEN KONFERENZ ZUR ÜBERPRÜFUNG DES KSE-VERTRAGS ANGEORDNETEN PROZESSES

1. Dezember 1996

I. EINLEITUNG

1. Die Vertragsstaaten haben für den in Absatz 19 des Schlußdokuments der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags angeordneten Prozeß folgenden Umfang und folgende Parameter festgelegt.

II. ZIELE UND ZWECKE

2. Die Vertragsstaaten haben die Absicht, die Wirkungsweise des Vertrags in einem sich ändernden Umfeld und dadurch die Sicherheit eines jeden Vertragsstaats zu verbessern, unabhängig davon, ob er einem politisch-militärischen Bündnis angehört. Dieser Prozeß sollte so gestaltet sein, daß der Vertrag unter den derzeitigen und den absehbaren Bedingungen seine Schlüsselrolle im europäischen Sicherheitsgefüge beibehält.

3. Der Prozeß sollte das System des Vertrags hinsichtlich Begrenzungen, Verifikation und Informationsaustausch stärken. Er sollte die Ziele des Vertrags fördern und dessen Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit als Eckpfeiler der europäischen Sicherheit verbessern und solche neuen Elemente einbringen und solche Anpassungen, Überarbeitungen und Änderungen an bestehenden Elementen vornehmen, die allenfalls als notwendig erachtet werden.

4. Der Prozeß sollte die Stabilität insgesamt und in den Zonen erhalten und festigen und weiterhin verhindern, daß es an irgendeinem Ort innerhalb des Anwendungsgebiets des Vertrags zu einer destabilisierenden Konzentration von Streitkräften kommt.

5. Der Prozeß sollte auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen, Transparenz, Stabilität und Vorhersehbarkeit den neu entstehenden kooperativen Stil in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten weiterentwickeln und festigen. Sein Ziel ist es, die Sicherheit aller KSE-Vertragsstaaten in gleicher Weise zu fördern. Die Vertragsstaaten werden den neuen Sicherheitsrisiken und -herausforderungen unter Berücksichtigung der legitimen Sicherheitsinteressen eines jeden Vertragsstaats mit verbindlichen Mechanismen begegnen und dabei im Rahmen des Vertrags vorgehen.

III. PRINZIPIEN

6. Folgende Prinzipien werden den Prozeß bestimmen:

- Freiwillig eingegangene Rüstungskontrollverpflichtungen sind vollständig einzuhalten;
- die Integrität des Vertrags und der dazugehörigen Dokumente muß gewahrt bleiben, was ein gemeinsames Bekenntnis zu den Zielsetzungen, den Errungenschaften und dem wirksamen Funktionieren des Vertrags bedeutet;
- die Ergebnisse des Prozesses müssen in sich schlüssig und zusammenhängend sein und ein einheitliches Ganzes bilden;
- die Vertragsstaaten werden es vermeiden, den Vertrag von Grund auf neu zu verhandeln, und werden nur bestimmte Anpassungen für bestimmte Zwecke vornehmen;
- der Prozeß muß mit dem OSZE-Konzept der umfassenden, unteilbaren und kooperativen Sicherheit im Einklang stehen und sonstige Sicherheitsvereinbarungen und -verpflichtungen der Vertragsstaaten, ihr ureigenes Recht, Sicherheitsvereinbarungen zu wählen oder zu verändern, die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Vertragsstaaten und das fundamentale Recht eines jeden Vertragsstaats, seine nationale Sicherheit selbst zu schützen, berücksichtigen;
- der bestehende Vertrag und die dazugehörigen Dokumente müssen ihre volle Gültigkeit behalten und nach Treu und Glauben umgesetzt werden, bis die infolge dieses Prozesses allenfalls beschlossenen Maßnahmen und Anpassungen ihrerseits in Kraft treten;
- die Vertragsstaaten werden jeder für sich oder gemeinsam mit anderen unter Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen nur solche militärische Fähigkeiten aufrechterhalten, die mit den individuellen oder kollektiven legitimen Sicherheitserfordernissen vereinbar sind;
- der Prozeß darf sich in keiner Weise zum Nachteil der legitimen Sicherheitsinteressen eines KSE-Vertragsstaats oder eines anderen Teilnehmerstaats der OSZE auswirken;
- der Prozeß sollte die Wichtigkeit der Anpassung des KSE-Vertrags für folgende Faktoren berücksichtigen:
 - den breiteren OSZE-Sicherheitskontext, insbesondere den im Forum für Sicherheitskooperation (FSK) laufenden Dialog;
 - die Arbeit an einem gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für das einundzwanzigste Jahrhundert;
- es werden bestehende wie auch neu hinzukommende separate regionale Rüstungskontrollvereinbarungen und -verhandlungen berücksichtigt.

IV. UMFANG

7. Um den in Abschnitt II festgelegten Zielen und Zwecken gerecht zu werden und im Bekenntnis zu den in Abschnitt III dieses Dokuments festgehaltenen Prinzipien, werden die Vertragsstaaten nach Bedarf bestimmte Maßnahmen und Anpassungen des Vertrags erwägen und ausarbeiten.

8. Der Umfang dieses Prozesses wird unter Berücksichtigung der seit Unterzeichnung des Vertrags eingetretenen Entwicklungen mit dem ursprünglichen KSE-Mandat und mit den auf der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags getroffenen Vereinbarungen im Einklang stehen und wird

- alle bestehenden, im Vertrag festgelegten Kategorien der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen (TLE) beibehalten und wird nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl von TLE innerhalb des Anwendungsgebiets des Vertrags führen;
- alle im Vertrag getroffenen Vereinbarungen betreffend Information und Verifikation in ihrem gesamten Umfang und in all ihren Einzelheiten beibehalten;
- das im Vertrag festgelegte Anwendungsgebiet beibehalten.

9. Unter anderem sind folgende konkrete Aspekte dieses Prozesses einer Prüfung zu unterziehen:

- Weiterentwicklung der Gruppenstruktur des Vertrags und Ausarbeitung von Bestimmungen über die Teilnahme von Vertragsstaaten in einer anderen Form als der einer Gruppenzugehörigkeit;
- wie das im Vertrag enthaltene System von Begrenzungen und seine einzelnen Bestandteile funktionieren, und zwar:
 - Entwicklung des im Vertrag enthaltenen Systems von Anteilshöchstgrenzen, einschließlich der Möglichkeit, ein System nationaler Begrenzungen für TLE einzuführen;
 - in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Verteilungsmechanismen in Artikel VII;
 - die Zonenbestimmungen in Artikel IV des Vertrags unter Beibehaltung des Prinzips der Zonenbegrenzungen, so daß es zu keiner destabilisierenden Konzentration von Streitkräften kommen sollte;
 - die Bestimmungen in Artikel IV des Vertrags, in denen die Gesamtzahlen für eine Gruppe von Vertragsstaaten begrenzt werden, unter Beibehaltung des Prinzips, daß es zu keiner destabilisierenden Konzentration von Streitkräften kommen sollte;
- die Vertragsbestimmungen betreffend die Stationierung von Streitkräften;
- Artikel XIV und zugehörige Bestimmungen über Verifikation, das Protokoll über Notifikationen und Informationsaustausch und die Möglichkeit der Förderung einer

weitergehenden Zusammenarbeit in den Bereichen Informationsaustausch und Verifikation;

- die Vertragsbestimmungen über ausgewiesene ständige Lagerungsstätten (DPSS);
- die Möglichkeit des Beitritts einzelner Staaten zum Vertrag auf deren Wunsch und diesbezügliche Modalitäten;
- Mittel zur Gewährleistung des uneingeschränkten Funktionierens des Vertrags im Falle von Krisen und Konflikten;
- die Möglichkeit der Aufnahme von Bestimmungen, durch die die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei friedenserhaltenden Einsätzen, die unter dem Mandat der Vereinten Nationen oder der OSZE durchgeführt werden, erleichtert werden soll;
- die Möglichkeit der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Vertrags auf neue oder erweiterte Kategorien konventioneller Waffen und Ausrüstungen;
- Bestimmungen über vorübergehende Dislozierungen.

10. Mit Fortschreiten dieses Prozesses können weitere Maßnahmen und Anpassungen als Teil dieses Prozesses zusätzlich zu den in Absatz 9 aufgezählten in Erwägung gezogen werden.

V. ZEITPLAN, MODALITÄTEN UND SONSTIGES

11. Die Vertragsstaaten haben beschlossen,

- daß die Gemeinsame Beratungsgruppe (GBG) in Wien nach Wiederaufnahme ihrer Arbeit im Januar 1997 neben ihren laufenden Aufgaben die Verantwortung für diese Verhandlungen übernimmt, damit die nächste Phase dieses Prozesses möglichst zu Beginn des Jahres 1997 im Einklang mit dem Umfang und den Parametern laut Abschnitten II bis IV beginnen kann;
- daß sie sich nach Kräften bemühen werden, diese Verhandlungen so schnell abzuschließen wie jene, die unter dem ursprünglichen Vertragsmandat geführt wurden;
- daß sie einen Bericht über die erzielten Ergebnisse zum Zeitpunkt des Treffens des Ministerrats der OSZE in Kopenhagen prüfen werden;
- daß der Vorsitzende der GBG im Verlauf dieser Verhandlungen alle anderen Teilnehmerstaaten der OSZE im FSK oft und regelmäßig über die geleistete Arbeit und die erzielten Fortschritte informieren sollte; und daß die Vertragsstaaten mit anderen Teilnehmerstaaten der OSZE Meinungen austauschen und die dabei von letzteren geäußerten Meinungen hinsichtlich deren eigener Sicherheit berücksichtigen sollten.

12. Ferner erinnern sie daran,

- daß die Gemeinsame Beratungsgruppe neben diesen Verhandlungen ihre Bemühungen um eine Lösung der im Schlußdokument der Ersten Konferenz zur Überprüfung des KSE-Vertrags enthaltenen Durchführungsfragen intensiv fortsetzen sollte, da diese Bemühungen wesentlich zum Erfolg des Verhandlungsprozesses beitragen werden;
- daß dieser laufende Verhandlungsprozeß die Gemeinsame Beratungsgruppe nicht davon abhalten wird, gleichzeitig zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des operativen Funktionierens des bestehenden Vertrags zu verabschieden.

VI. UNTERSTÜTZUNG DES PROZESSES

13. Aufbauend auf den Errungenschaften des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa verpflichten sich die Vertragsstaaten, während der Zeit der in diesem Dokument vorgesehenen Verhandlungen Zurückhaltung zu üben hinsichtlich der gegenwärtigen Dispositive und Fähigkeiten ihrer konventionellen Streitkräfte im Anwendungsgebiet des Vertrags - insbesondere in bezug auf ihre Streitkräfteniveaus und Dislozierungen -, um zu vermeiden, daß Entwicklungen in der Sicherheitslage in Europa die Sicherheit irgendeines Vertragsstaats beeinträchtigen. Die Verhandlungsergebnisse oder die freiwillige Entscheidung einzelner Vertragsstaaten, ihre Streitkräfteniveaus oder Dislozierungen zu reduzieren, oder aber ihre legitimen Sicherheitsinteressen, bleiben durch diese Verpflichtung unberührt.